

1. Kapitel Die Realität des deutschen Zivilverfahrens¹

I. Sinn und Zweck eines Zivilprozesses

1. Rechtsdurchsetzung mit Hilfe des Staates. Zivilisatorisch war es zweifellos ein großer Schritt, als der westlich geprägte Nationalstaat im Laufe des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit das **Monopol der legitimen physischen Gewalt-samkeit** (Max Weber) errang. Für Zivilprozesse bedeutet das, dass nicht mehr jedermann seine Rechte selbst ohne staatliche Hilfe durchsetzen darf. Vielmehr müssen dazu im Regelfall staatliche Gerichte bemüht werden. Gleichzeitig unterwerfen sich die Parteien eines solchen Zivilprozesses den hierfür aufgestellten Spielregeln. Diese ergeben sich aus den jeweiligen Verfahrensordnungen, konkret für unseren Fall aus der ZPO, darüber hinaus für den Aufbau der Gerichte und die Zuständigkeiten der einzelnen Gerichtszweige aus dem GVG. Bei Führung eines Zivilprozesses sind aber auch andere Vorschriften für die Parteien von Bedeutung, die sich etwa mit den Kosten für das Gericht und die Rechtsanwälte befassen (Gerichtskostengesetz = GKG und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz = RVG). Für Streitigkeiten aus dem Familienrecht gilt seit 2009 eine besondere Verfahrensordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), und in Verfahren mit Auslandsberührung kann es sein, dass Vorschriften der EU das deutsche Verfahrensrecht überlagern (s. dazu Rn. 34–36, 38–40, 98 a. E. und 142–146).

2. Der Zivilprozess als Motor gesellschaftlicher Entwicklungen? Urteile im Zivilprozess wirken nur zwischen den Parteien des konkreten Verfahrens. Für Dritte haben sie zunächst keine Bedeutung. Das gilt normalerweise auch umgekehrt. Ich kann den Anspruch eines Freundes auf Kaufpreiszahlung nicht ohne weiteres selbst einklagen, weil mir dazu die sog. **Sachbefugnis** oder **Aktivlegitimation** fehlt. Anders ist es in den Fällen der sog. Verbandsklage. Diese ermöglichen es zugelassenen Verbänden, etwa Verbraucherschutzorganisationen, die Unterlassung der Verwendung bestimmter Klauseln zu verlangen, wenn diese z. B. gegen die §§ 305 ff. BGB oder gegen das UWG verstoßen (vgl. das Unterlassungsklagengesetz, UklG und § 8 Abs. 3 UWG). Solche Urteile wirken dann auch für und gegen Dritte. In diesen Fällen kann man davon sprechen, dass ein Zivilprozess Veränderungen der allgemeinen Rechtspraxis bewirken kann.

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche der ZPO.

II. Fakten zum Zivilprozess

- 3 1. Die staatlichen Gerichte in Zivilsachen. – a) Der Gerichtsaufbau in Zivilsachen.** Zu unterscheiden sind:
- erstinstanzliche Gerichte,
 - Berufungs- bzw. Beschwerdegerichte und
 - Revisionsgerichte.
- 4** Während andere Gerichtsbarkeiten einen dreistufigen (so in der Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit) oder sogar nur einen zweistufigen Aufbau haben (so in der Finanzgerichtsbarkeit), ist die Sache bei den Zivilgerichten komplizierter: Es gibt zwei Eingangsgerichte, das Amts- oder das Landgericht und davon abgeleitet auch verschiedene Rechtsmittelzuständigkeiten. Beginnt der Prozess beim AG, so ist Berufungs- oder Beschwerdegericht das LG. Beginnt er hingegen beim LG, so ist für Beschwerden oder Berufungen das OLG zuständig. Revisionsgericht ist in aller Regel der BGH in Karlsruhe, unabhängig davon, ob die Berufung bei einem LG oder einem OLG durchgeführt wurde.
- 5** Es hat in der Vergangenheit immer wieder Bestrebungen gegeben, diesen gewissermaßen vierstufigen Gerichtsaufbau abzuschaffen und ein einheitliches Eingangsgeschicht zu installieren, nenne man es nun Amts- oder Landgericht. Dann würden jedenfalls Fragen der sog. **Sachlichen Zuständigkeit** (s. Rn. 86–89) d. h. der Abgrenzung zwischen Amts- und Landgericht, entfallen. Die vorerst letzte Chance hierzu wurde nach der deutschen Wiedervereinigung vertan: In den neuen Bundesländern gab es nämlich diesen dreistufigen Aufbau. Statt ihn für die gesamte neue Bundesrepublik zu übernehmen, errichtete man in Ostdeutschland gleichfalls die aus dem Westen bekannten (alten) beiden Eingangsgeschichte.
- 6** In Deutschland gab es am 31.12.2007 666 Amts-, 116 Land- und 24 Oberlandesgerichte. Es besteht allerdings eine Tendenz, gerade AGs zu schließen, um – so die Meinung der Justizministerien – Ressourcen einzusparen. Dem Grundsatz einer bürgernahen Justiz läuft das freilich zuwider und benachteiligt tendenziell gerade ärmere Bevölkerungsschichten bei der Durchsetzung ihrer Rechte, die weitere Wege zu den Gerichten in Kauf nehmen müssen.
- 7 b) Die Gerichtsorganisation.** Die Rechtspflege, im Gewaltenteilungsgefüge die dritte Gewalt, sollte von den anderen zwei Gewalten, der Gesetzgebung und der Verwaltung, unabhängig sein (so auch die Vorstellung des GG, vgl. Insbes. Art. 92 und 97). Das würde es nahe legen, sie auch unabhängig von diesen beiden anderen Gewalten zu organisieren. Bislang ist das in Deutschland jedoch

kaum der Fall. Vielmehr hängt sie „am Tropf“ der Verwaltung und hat – anders als in anderen europäischen Staaten – kein eigenes Haushalts- oder *Selbstverwaltungsrecht*, ein Zustand, der vor allem von Richterorganisationen immer wieder beklagt wird (vgl. Mackenroth/Teetzmann ZRP 2002, 337; Schulte-Kellinghaus ZRP 2006, 169; vgl. weiter die Beiträge in KritV 2008, 340 ff. und Becklink276464 vom 25.2.2009 sowie Helmken <https://sites.google.com/site/dirkhelmken/justizreform>).

Wesentliche Aufgaben der internen Gerichtsorganisation werden von den **Präsidien und den Präsidenten** der Gerichte wahrgenommen, wobei die Präsidiumsmitglieder von den Lebenszeitrichtern gewählt werden (zu Einzelheiten § 21b GVG). Hauptaufgabe ist hier die Besetzung der einzelnen Spruchkörper und die Aufstellung und ggf. Änderung des jährlich zu beschließenden *Geschäftsverteilungsplans* (§ 21e GVG), mit dem innergerichtliche Zuständigkeiten geregelt werden. Ein solcher Geschäftsverteilungsplan muss nach § 21g GVG auch innerhalb der einzelnen Kammern oder Senate des Gerichts erstellt werden. Generell sichern die Geschäftsverteilungspläne das grundgesetzlich garantierte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; auch § 16 Satz 2 GVG).

2. Das Gerichtspersonal. Ein Gericht besteht nicht nur aus Richtern oder Richterinnen, auch wenn wir uns im Folgenden fast nur mit ihren Aufgaben und Befugnissen befassen. Ohne Rechtspfleger, Kostenbeamte, Geschäftsstellenmitarbeiter, Schreibkräfte, Wachtmeister oder eine funktionierende Bibliothek wären Richter relativ hilflos; denn was nützen die straffeste Verfahrensführung und das beste Urteil, wenn niemand da ist, der die richterlichen Verfügungen ausführt oder die Zustellung an die Parteien bewerkstelligt!

Richter sind für die Verfahrensgestaltung und die den Rechtszug beendenden Entscheidungen zuständig. Ihre Befugnisse richten sich nach der ZPO. Voraussetzung ist das Bestehen des ersten und des zweiten juristischen Staatsexamens. Mit Letzterem erwirbt man die **Befähigung zum Richteramt** (§ 5 Abs. 1 DRiG).

Es sind Fälle denkbar, in denen die eigentlich zur Entscheidung berufenen Richter kraft Gesetzes von dieser Tätigkeit ausgeschlossen sind. § 41 ZPO nennt hier z. B. ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Richter und einer der Parteien oder die Tatsache, dass der Richter in einer früheren Instanz bereits an einem Urteil mitgewirkt hatte. Darüber hinaus können Richter oder Richterinnen in einer Sache befangen sein. Gegen sie kann dann ein **Befangenheitsantrag** gestellt werden, über den andere Richter zu entscheiden haben. Eine solche Befangenheit liegt vor, wenn der Richter aus der Sicht einer vernünftigen neutralen Partei nicht mehr die Gewähr dafür bietet, den Fall unparteiisch zu ent-

scheiden. Ablehnungsanträge werden in der Ziviljustiz weitaus seltener gestellt als in der Strafjustiz. Meist bleiben sie erfolglos. Gelegentlich wird mit ihnen auch hier nur versucht, das Entscheidungsverfahren zu verzögern.



Ist ein Ablehnungsgrund bekannt, so darf die ihn verfolgende Partei in der mündlichen Verhandlung keinen Sachantrag stellen, da das Gesetz daraus folgert, dem potenziell Ablehnungsberechtigten sei der Grund doch nicht so wichtig (§ 43).

- 12** 2008 gab es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Achtung: Dazu gehört auch die Strafgerichtsbarkeit; darüber hinaus differenzierende Zahlen für die Zivilgerichte gibt es nicht) bei den AGs 7.965 Richter, davon 3.173 Frauen (= knapp 40 %), bei den LGs 4.914, davon 1.715 Frauen (= knapp 35 %), bei den OLGs 1.806, davon 515 Frauen (= 28,5 %) und beim BGH 126, davon 24 Frauen (= 19 %). Für 2010 lauten die Zahlen für den BGH 128 bzw. 27, während dort 1997 von 127 Richtern nur 14 weiblich waren. Damit arbeiten knapp 54 % der Richter bei den AGs (Quelle: Destatis und Bundesamt für Justiz). Insgesamt ergaben sich für die ordentliche Justiz 2010 Arbeitskraftanteile (nicht Kopffzahlen!) von 14.929,35 bei einem Frauenanteil von 39,4 % (Quelle: Bundesamt für Justiz). Kritiker halten der deutschen Justiz vor, diese Zahlen seien im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern viel zu hoch und wollen daraus Verfahrensvereinfachungen wie etwa die Beschneidung von Rechtsmitteln ableiten. Übersehen wird dabei jedoch, dass die Rechtssysteme und die Möglichkeiten, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, von Land zu Land aus den verschiedensten Gründen sehr stark variieren.
- 13** Rechtspfleger sind keine Richter i. S. des Verfassungsrechts. Dazu fehlt ihnen die sachliche und persönliche Unabhängigkeit, die der Richterschaft nach Art. 97 Abs. 1, 2 GG garantiert ist (BVerfGE 101, 397). Deshalb gilt für ihre Tätigkeit auch nicht der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (BGH Beschl. v. 10.12.2009 – V ZB. 111/09 Rn. 14–16, Juris). In Zivilsachen haben Rechtspfleger verschiedene Zuständigkeiten, z. B. die Abrechnung der Kosten, die Durchführung des Mahnverfahrens oder auch Aufgaben der Vollstreckung (vgl. die Aufzählung in § 20 RPfLG). Die Ausbildung dauert drei Jahre (§ 2 RPfLG; vgl. <http://www.jurksch.de/rpfl.htm> vom 20.10.2011).
- 14** Bei jedem Gericht ist nach § 153 I GVG eine **Geschäftsstelle** zu errichten. Deren Mitarbeiter werden als *Urkundsbeamten der Geschäftsstelle* bezeichnet und haben vielfältige Aufgaben. Sie veranlassen Zustellungen, erteilen Urteilsausfertigungen oder Vollstreckungsklauseln, sind also u. a. dazu da, die Verfahren in Gang

zu halten und die Authentizität von Urkunden zu bestätigen. Auf ihre Ausbildung kommt es – abgesehen von den Anforderungen nach § 153 GVG nicht an (Musielak/Heinrich § 49 Rn. 2). Der Ausbildungsgang der Justizfachangestellten soll hier für Professionalität sorgen, ist aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

15 Gerichtsvollzieher sind (teilweise noch) mit der Zustellung von Urkunden, aber vorrangig mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen des Schuldners befasst (vgl. § 154 GVG). Ihre Befugnisse richten sich nach dem 8. Buch der ZPO.

16 **3. Die Parteien. – a) Begrifflichkeiten.** Ist eine Sache rechtshängig, d. h. ist die Klage oder die Klagebegründung zugestellt, so spricht man auf der Seite der Partei, die etwas verlangt, **vom Kläger**. Den Gegner bezeichnet man als *Beklagten*. Befinden wir uns noch im Vorstadium eines Prozesses, etwa im PKH- oder Mahnverfahren, so spricht man von **Antragstellern und Antragsgegnern**. In Beschwerdeverfahren lautet die korrekte Terminologie **Beschwerdeführer bzw. Beschwerdegegner**, während man im Berufungs- oder Revisionsverfahren meist bei den Bezeichnungen aus der Ausgangsinstanz bleibt, also den *Beklagten* weiter als *Beklagten* bezeichnet, auch wenn er derjenige ist, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

17 **b) Woher kommen die Prozessparteien?** Die Auswertung der sog. Zählkarten, die bei jedem Gericht geführt werden, ermöglicht leider kaum Aufschlüsse darüber, ob es sich bei den Parteien eines Zivilprozesses um Privatpersonen oder gewerbliche Unternehmer handelt. Das wäre aber wünschenswert, könnte man so doch mehr über die konkrete Funktion von Zivilprozessen erfahren und zeigen, wer sich von einem Rechtsstreit mehr verspricht und welche Funktion der Zivilprozess im gesellschaftlichen Kontext hat. Unbestreitbar ist nämlich die Erkenntnis, dass sog. **Vielfachprozessierer** gewisse Vorteile auch im Verfahren haben, weil sie dessen explizite und implizite Spielregeln besser kennen und Spielräume, etwa wenn es um Vergleichsverhandlungen geht, besser zu nutzen in der Lage sind als diejenigen, die erstmals mit einem Rechtsstreit konfrontiert sind. Die Vielfachprozessierer werden sich häufiger auch in den für sie wichtigen Materien von spezialisierten Anwälten vertreten lassen, ein ebenfalls nicht zu unterschätzender Vorteil, und ggf. versuchen, eigene rechtspolitische Forderungen mit Hilfe der Rspr. durchzusetzen oder für sie unliebsame Ergebnisse zu vermeiden.

18 Es liegen immerhin ältere Untersuchungen vor, die Aufschluss über die Verteilung von klagenden und beklagten Parteien gestatten. So waren 1975 bei ausgewerteten Prozessen am AG 43 % der klagenden Parteien Firmen. Bei 34 %

der Prozesse klagten Firmen gegen Privatpersonen (Steinbach/Kniffka, Strukturen des amtsgerichtlichen Zivilprozesses, 1982, S. 134).

- 19** **4. Die Prozessbevollmächtigten und ihre Hilfspersonen.** Die Zahl der Rechtsanwälte hat in Deutschland immer weiter zugenommen. Waren in der alten Bundesrepublik am 1. Januar 1960 18.347 Personen als Rechtsanwälte zugelassen, waren es 1970 22.882, 1980 bereits 36.077, 1990 56.638, 2000 (nunmehr für Gesamtdeutschland) 104.067, 2010 153.251 und zum 1. Januar 2011 155.679 (Quelle: <http://www.brak.de/fuer-journalisten/zahlen-zur-anwaltschaft/> vom 25.10.2011). Natürlich arbeiten nicht alle von ihnen, aber doch die überwiegende Zahl im Zivilrecht und beschäftigt sich somit auch mit der ZPO.
- 20** Auch die Anwaltschaft lebt nicht im „luftleeren Raum“. Hier sind wie bei Gericht Hilfskräfte notwendig, die jetzt unter der Berufsbezeichnung der Rechtsanwaltsfachangestellten firmieren. Sie spielen im Zivilprozess immer dann eine besondere Rolle, wenn es um die Frage geht, ob eine Fristversäumung auf ein Verschulden in der Sphäre der Anwaltschaft zurückgeht, wie zuverlässig die Büroorganisation geregelt war und ob gegen die Versäumung einer Notfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist (vgl. §§ 233 ff.; dazu Rn. 408).
- 21** **5. Die Streitgegenstände.** Die zwischen den Parteien ausgetragenen Streitigkeiten haben materiell-rechtliche Wurzeln, für die uns interessierenden Fälle grundsätzlich im Privatrecht. Das ist auch prozessual von Bedeutung, da für verschiedene dieser Streitgegenstände besondere Vorschriften gelten, aber sich teilweise auch bestimmte Denkfiguren im Prozessrecht herausgebildet haben. So gibt es etwa für Streitigkeiten über Wohnraummiete zum einen eine **ausschließliche sachliche Zuständigkeit** des AG nach § 23 Nr. 2 a) GVG, aber auch in der ZPO teilweise Sonderregelungen zu Räumungsfristen (vgl. § 721). Weiter können in den Gerichten für einzelne Bereiche im Geschäftsverteilungsplan Spezialspruchkörper gebildet werden, z. B. für Bau- oder Arzthaftungssachen (vgl. die Aufzählung in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).
- 22** Bei den erstinstanzlich erledigten Verfahren vor den AGs bzw. LGs lagen 2007 die „sonstigen Verfahrensgegenstände“ mit 38,7 % bzw. 40,4 % weit vorn. Das war auch 2010 noch so: Bei den AGs waren es danach 36,0 %, bei den LGs 41,4 %. Diese Zahlen sind wenig aussagekräftig, da zu unspezifisch. Grund dafür mag ein nachlässiger Umgang mit dem Ausfüllen der Zählkarten sein, aber vielleicht auch der Umstand, dass die angebotenen Alternativen nicht fein genug aufgegliedert sind. Beim AG liegen bei der Häufigkeit der Verfahrensgegenstände die Wohnraummietsachen an 2. Stelle: 2007 machten sie 20,6 % und 2010 22,4 % der Verfahren aus, also immerhin mehr als 1/5 der gesamten Zi-

vilprozesse. Das spiegelt sich auch bei der Häufigkeit dieser Verfahren in der Berufungsinstanz beim LG wider. Das waren dort 2007 19,0 % und 2010 18,9 %. Es folgen beim AG erstinstanzlich Kaufsachen mit 2007 einem Anteil von 11,4 % und 2010 von 11,5 %. Für die LGs lauten die entsprechenden Zahlen 7,3 % bzw. 7,2 %. Bei den LGs liegen Bau- und Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen) noch geringfügig höher: 2007 bei 8,2 % bzw. 2010 bei 8,4 %. Im Berufungsverfahren vor den OLGs machen sie 9,3 % bzw. 9,0 % aus. Die verschiedentlich aufgestellte Behauptung, wonach Bausachen einen Großteil der zivilgerichtlichen Streitigkeiten darstellten, lässt sich danach nicht bestätigen. Einen noch größeren Anteil an den erstinstanzlich erledigten Streitigkeiten bilden bei den LGs die Miet-, Kredit- und Leasingsachen, die 2007 mit 14,3 % und 2010 mit 12,7 % zu Buche standen. Beim AG sind hingegen die Verkehrsunfallsachen noch von großer Bedeutung, kamen sie doch 2007 auf 9,9 % und 2010 auf 10,5 % der erledigten Verfahren. Die Vergleichszahlen zwischen 2007 und 2010 zeigen, dass sich innerhalb der Häufigkeit der Streitgegenstände keine größeren Verschiebungen ergeben haben. Konjunkturelle Schwankungen scheinen also keine entscheidende Rolle bei Veränderungen innerhalb der Streitgegenstände zu spielen.

6. Belastung der Justiz und Dauer der Verfahren. Schon immer ist über die hohe Belastung und die lange Verfahrensdauer in der Ziviljustiz (und der Justiz überhaupt) geklagt worden. Die Bemühungen, solchen tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen Herr zu werden, zeigen sich u. a. **23**

- in dem Versuch, Rechtsmittel zu beschneiden,
- in der Zurückdrängung von Parteivortrag mit Hilfe sog. Verspätungsvorschriften,
- im verstärkten Einsatz von Richtern,
- in der Etablierung von sog. Bagatellverfahren,
- im Abrücken vom Mündlichkeitsprinzip und
- in einer gewissen Euphorie, was alternative Streitbeilegungsmechanismen angeht.

Dabei ist es unbestreitbar für alle Prozessbeteiligten von großer Bedeutung, wie lange das konkrete Verfahren tatsächlich dauert. Der Spruch, nur schnelles Recht sei gutes Recht, erscheint jedoch zu kurz gegriffen; denn die Aufhebung eines grob fehlerhaften erstinstanzlichen Urteils in der Berufungsinstanz mit möglicher Zurückverweisung an das Ausgangsgericht bringt ihrerseits eine enorme Zeitverzögerung mit sich, die bei sorgfältiger Sachverhaltsermittlung und rechtlicher Durchdringung des Streitstoffes vermeidbar sein könnte. Gleichwohl können durch lange oder überlange Verfahrensdauern erhebliche **24**

wirtschaftliche Schäden entstehen, wenn der Beklagte z. B. zwischenzeitlich finanziell nicht mehr in der Lage ist, seinen dann gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtungen nachzukommen und von der klagenden Partei außerdem noch erhebliche Gerichtskosten und Auslagen zu tragen sind. Nicht zu unterschätzen sind überdies die – jedenfalls bei Privatpersonen – nicht untypischen „psychischen Kosten“ eines Gerichtsverfahrens, die zu einer erheblichen Belastung führen können und deshalb nicht unerwähnt bleiben sollen.

- 25** Einer der wesentlichen Anhaltspunkte für die Schnelligkeit der Verfahrenserledigung sind die Bestände in Zivilprozesssachen. Sie geben für sich genommen hierüber zwar keine Auskunft, stellen aber doch einen wichtigen Parameter dar, weil ein größerer Bestand naturgemäß die Erledigungszahlen drückt. Zu Vergleichszwecken werden die Zahlen von 1997 und 2010 verwendet. Die Inflation (sie hat die Streitwerte, nach denen die Abgrenzung zwischen AG und LG größtenteils vorgenommen wird, erhöht), aber auch Änderungen in den Verfahrensgesetzen (z. B. die größere Reform von 2001) haben Verfahren, die 1997 noch zu den AGs gekommen wären, 2010 bei den LGs landen lassen (und teilweise umgekehrt).
- 26** Am Jahresende 1997 waren bei den AGs 703.596 Verfahren anhängig, Ende 2010 nur noch 515.121. Neuzugänge gab es 1997 1.686.844, 2010 1.213.093. Erledigt wurden 1997 1.716.044, 2010 1.217.563 Verfahren. Bei den LGs waren Ende 1997 erstinstanzlich 260.876 Prozesse anhängig, 2010 demgegenüber 283.582. Dem stehen für 1997 Neueingänge von 422.407 Sachen gegenüber, um Ende 2010 bis auf 372.150 zurückzugehen. Entsprechend sind die Erledigungszahlen gleichfalls rückläufig: 1997 erledigten die LGs 423.628 Verfahren. 2010 waren es nur noch 369.089. Gleichwohl ist die Zahl der anhängigen Verfahren am Jahresende deutlich angestiegen, vielleicht ein Indiz dafür, dass die Prozesse heute mit „härteren Bandagen“ ausgetragen oder höhere Anforderungen an die gerichtliche Aufarbeitung gestellt werden (zu den Zahlen Statistisches Bundesamt Fachserie 10, Reihe 2.1, Rechtspflege Zivilgerichte Tab. 1.1 und 4.1, www.destatis.de). Insgesamt lässt sich also eine **sinkende Tendenz bei den Eingangszahlen** nicht bestreiten. Doch bleiben die Erledigungszahlen hinter den Eingängen zurück. Das dürfte auf längere Sicht negativen Einfluss auf die Verfahrensdauer haben.
- 27** 2010 waren bei den AGs 48,7 % der Verfahren innerhalb von 3 Monaten erledigt. In 26,8 % der Fälle trat die Erledigung innerhalb von 6 Monaten ein. Bis zu 12 Monaten dauerten 17,6 % der Sachen, und 12–24 Monate nahmen 5,7 % in Anspruch. Die durchschnittliche Verfahrensdauer belief sich hier auf 4,7 Monate. Diese erhöhte sich bei Verfahren mit einem streitigen Urteil auf

7,1 Monate. Bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem LG liegen die Zahlen naturgemäß höher, weil bei den höheren Streitwerten – jedenfalls tendenziell – auch die Komplexität der Sachen zunimmt. Immerhin wurden aber auch hier noch 33,3 % der Fälle innerhalb der ersten 3 Monate erledigt, weitere 23,2 % in der Zeitspanne von bis zu 6 Monaten. 24,5 % waren nach 12 Monaten abgeschlossen, während immerhin noch 13,0 % bis zu 24 Monaten für ihre Erledigung benötigten. Der Durchschnittswert beträgt hier 8,1 Monate, bei Verfahren mit streitigem Urteil immerhin 13,2 Monate (vgl. Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Rechtspflege Reihe 2.1, Zivilgerichte Tab. 2.2 und 5.2; zu Zahlen für die Rechtsmittelinstanzen vgl. Rn. 429 f.).

Entsprechend erhält die deutsche Ziviljustiz in einem weltweiten Vergleich **äußerst gute Noten** und liegt beim Index des sog. World Justice Projects im Hinblick auf den Zugang zur Justiz und der Einhaltung fundamentaler Rechte gleich hinter Norwegen an 2. Stelle (vgl. EuZW 2011, 535; zu den staatlichen Ausgaben für die Justiz im europäischen Vergleich interessante Zahlen bei Blankenburg BJ 2011 (H. 105), 318 ff.). **28**

Von Interesse ist natürlich auch, **wie** sich die Verfahren erledigt haben. Herkömmlicherweise liegt das Hauptaugenmerk der juristischen Öffentlichkeit und der Ausbildung auf dem die Instanz abschließenden *streitigen Urteil*. Die Realität der Verfahrensausgänge sieht aber anders aus: So enden vor den AGs 2010 nur 25,4 % der Verfahren durch streitiges Urteil, davon mehr als ein Viertel durch ein solches im sog. Vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO (dazu Rn. 379). In 14,6 % der Fälle kam es zu einem Prozessvergleich. Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile machten zusammen 27,1 % aus, und in 12,6 % der Verfahren wurde die Klage zurückgenommen. Bei den LGs wurden 2010 von den erledigten Zivilprozessen nur 24,9 % durch streitiges Urteil abgeschlossen. Nur knapp dahinter rangieren Vergleiche mit 24,0 % der Verfahren. Immerhin in 15,2 % der Fälle kam es zu prozessbeendenden Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteilen. Auch bei den LGs machten die Klagerücknahmen noch 9,7 % der Erledigungen aus (vgl. Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Rechtspflege, Reihe 2.1 Zivilgerichte Tab. 2.2.1 und 2.2.2 bzw. 5.1.1 und 5.1.2). **29**

Bedenkt man, dass Klagerücknahmen, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteile neben den Vergleichen eine **Streitbeilegung kraft Parteiautonomie darstellen, so ist das streitige Urteil in der heutigen Praxis der Ziviljustiz durchaus nicht die dominante Erledigungsart**. Das wiederum rechtfertigt es, den anderen Streiterledigungsformen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, was sich auch in der juristischen Ausbildung niederschlagen muss. **30**

III. Einflüsse auf den deutschen Zivilprozess durch andere Gesetze und Jurisdiktionen

31 1. Zivilprozess und deutsches Verfassungsrecht. Der Zivilprozess existiert nicht im luftleeren Raum. Er ist insgesamt in unsere Rechtsordnung eingebettet und seine Regeln werden durch verschiedene Rechtsquellen, aber auch durch die Rechtsprechung nicht speziell mit ihm befasster Gerichte unterfüttert. So hat das BVerfG vielfach zur Auslegung zivilprozessualer Vorschriften im Lichte des Verfassungsrechts beigetragen. Seine Rspr. stellt nahezu ein aktuelles Kompendium zum Zivilprozessrecht dar. Anknüpfungspunkte hierfür sind neben dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende Justizgewährungsanspruch, teilweise enthalten auch in der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sowie die sog. **Verfahrensgrundrechte**, insbes. das Recht

- auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG, dessen Verletzung durch die Zivilgerichte vielfach vom BVerfG gerügt worden ist,
- auf effektiven Rechtsschutz,
- auf ein faires Verfahren und
- auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

(vgl. zu den verschiedenen Ausprägungen dieser Verfassungsgrundsätze für das zivilprozessuale Beweisrecht Zuck NJW 2010, 3350; 3494; 3622 und 3764). Die vorliegende Darstellung der ZPO bezieht sich daher immer wieder auf Urteile und Beschlüsse des BVerfG, die auf Grund von Verfassungsbeschwerden gegen zivilgerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Wer diese Grundsätze kennt, kann sie schon gegenüber den Zivilgerichten ins Feld führen und so dazu beitragen, dass es gar nicht erst zum Gang zum BVerfG kommen muss.

32 2. Zivilprozess und europäisches Recht sowie internationales Zivilprozessrecht. Auch wenn das Gros der Zivilprozesse nach wie vor zwischen in Deutschland wohnenden oder ansässigen Parteien geführt wird (mehr als 95 %), so gewinnen doch internationale Streitigkeiten im Rahmen der Globalisierung oder auch nur im Binnenmarkt der EU immer mehr an Bedeutung. Deshalb ist es unumgänglich, sich auch mit Regeln des internationalen Prozessrechts zu beschäftigen.

33 a) Europäische Rechtsquellen. Am häufigsten geht es in der Praxis darum, sich auf Zivilverfahren beziehende Verordnungen der EU anzuwenden, da ein europäisches Zivilprozessrecht langsam Gestalt annimmt.